

Beweisthumb theilen / von jedem etliche Regeln anzeigen / vnd letztlich etliche exempla anheften / darmit alles desto besser erklärt werden möge.

Vonder Kriegsbesetzung.

Die I. Regel.

S Eyn demnach zwey Ding in einer jeden Sach / so ordentlich verhandelt wird / darauff dem Richter in seinem richten vnd vrtheilen zu sehen gebürt. Erstlich auff den streitigen Hauptpuncten oder Artikel / darauff die ganze Sach beruhet: darnach auff dessen Beweis. Dann gleichwie ein guter Arzte vor allen dingen acht nimbt auff die Kranckheit / was für ein Kranckheit es sey / vnd aus was Ursachen sie ihren Ursprung habe: also gebürt auch einem Richter fürnehmlich sich zu erkundigen / was das sey / daraus der Irrthumb oder Gebrechen zwischen den Partheyen entsprossen / vnd darauff die ganze Sach beruhet. Solches wird Status causæ genendt / auch Litis contestatio, von vns Teutschen Kriegsbesetzung. Von welchem ich wil erstlich sagen / demnach von dem Beweisthumb, Exemphum: Ein Vater verheurath seine Tochter / vnd gibt ihr dotis nomine mit vierhundert Gilden / mit dem Beding / wenn sie die Tochter innerhalb zweyen Jahren

A ij sonder